

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 8585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/192-Pr.2/89

Wien, 6. September 1989

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
W i e n

1017

4079 IAB  
1989 -09- 07  
zu 4131 J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Kollegen vom 7. Juli 1989, Nr. 4131/J, betreffend die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Grenzpendlern im Steuerrecht, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich feststellen, daß das Österreichische Einkommensteuerrecht zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterscheidet. Diese Unterscheidung richtet sich nicht nach der Staatsbürgerschaft, sondern nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hat eine Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ist sie beschränkt steuerpflichtig mit den im § 98 des Einkommensteuergesetzes aufgezählten Einkünften.

Daneben sind Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten.

Zu 1.:

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens sind Arbeitnehmer, die im Grenzgebiet eines Staates ihren Wohnsitz haben, zu dem sie grundsätzlich täglich zurückkehren, und im Grenzgebiet des anderen Staates ihre Tätigkeit ausüben, nur im Wohnsitzstaat einkommensteuerpflichtig. Als Grenzzone gilt ein Gebiet von 30 km bei-

- 2 -

derseits der Grenze. Gemäß einer seit 1986 wirksamen Verständigungsvereinbarung mit der deutschen Finanzverwaltung bestehen überdies Erleichterungen für die Grenzgängereigenschaft hinsichtlich des territorialen Erfordernisses der Tätigkeitsausübung und des Erfordernisses der täglichen Rückkehr an den Wohnsitz.

Ein im Freistaat Bayern wohnhafter Steuerpflichtiger, der in Österreich nichtselbständig tätig und als Grenzgänger anzusehen ist, unterliegt daher in Österreich keinem Lohnsteuerabzug.

Da in diesem Fall nur in der Bundesrepublik Deutschland (unbeschränkte) Steuerpflicht besteht, ist ein Sonderausgabenabzug in Österreich nicht möglich. Selbstverständlich kann der betreffende Steuerpflichtige, dessen österreichische Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland zur Versteuerung gelangen, dort die entsprechenden Sonderausgaben im Sinne des § 10 des deutschen Einkommensteuergesetzes geltend machen.

Anders ist die Sachlage dann, wenn der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Steuerpflichtige entweder nicht als Grenzgänger anzusehen ist oder Einkünfte aus öffentlichen Kassen des Tätigkeitsstaates (Österreich) bezieht. Nur in diesen Fällen unterliegt der Steuerpflichtige einem österreichischen Lohnsteuerabzug. Steht der in Österreich tätige Steuerpflichtige, der kein Grenzgänger ist, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem österreichischen Dienstgeber, so erfolgt kein Lohnsteuerabzug nach Tarif, sondern nach pauschalen Sätzen gemäß § 70 Abs. 2 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1988. In diesem Fall kommt daher ein Sonderausgabenabzug ebenfalls nicht in Betracht.

Der bisher im § 102 Einkommensteuergesetz 1972 enthaltene Sonderausgabenausschluß für veranlagte beschränkt Steuerpflichtige ist ab 1989 entfallen. Die entsprechende Anpassung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer im § 70 Einkommensteuergesetz 1988 wird im Rahmen des nächsten Abgabenänderungsgesetzes - rückwirkend ab 1989 - vorgenommen werden.

Was den umgekehrten Fall eines in Österreich wohnhaften Steuerpflichtigen mit Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland anbelangt, so be-

- 3 -

stand bereits nach dem Einkommensteuergesetz 1972 die Möglichkeit der Geltendmachung von Sonderausgaben. Auch hier setzt ein Sonderausgabenabzug aber voraus, daß die in der Bundesrepublik Deutschland erzielten Einkünfte - wie etwa bei einem Grenzgänger - oder andere Einkünfte der österreichischen Besteuerung unterliegen.

Zu 2.:

Im Hinblick auf die bestehenden eingehenden Regelungen erscheinen weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Garin', is centered on the page.